



Kurzinformation

Schadensersatz aufgrund fremdverursachter Tötung – Ansprüche von Hinterbliebenen

Nach einer fremdverursachten Tötung kann Hinterbliebenen ein Anspruch auf Entschädigung als Ausgleich für die entstandenen persönlichen und finanziellen Belastungen zustehen. Dieser kann aus einer deliktischen Haftung, einer Gefährdungshaftung oder aus einer vertraglichen Grundlage resultieren. In Betracht kommen insoweit vererbte Ansprüche auf Schmerzensgeld und Ausgleich des Haushaltsführungsschadens des Verstorbenen, ein eigener Anspruch auf Schmerzensgeld aufgrund eines Schockschadens, ein Anspruch auf Hinterbliebenengeld sowie Ansprüche auf Unterhalt und Ersatz der Beerdigungskosten. Diese Ansprüche sollen im Folgenden überblicksartig und cursorisch dargestellt werden.

Hat der **Verstorbene** nach einer fremdverursachten Tötung noch eine Zeit überlebt, hat er bis zu seinem Todeszeitpunkt **eigene Ansprüche** erworben, die mit dem **Tod des Opfers auf dessen Erben übergehen** (vgl. Grüneberg, Rn. 22). Insbesondere handelt es sich hierbei um den **Schmerzensgeldanspruch** gemäß § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) (für den Bereich des Straßenverkehrshaftungsrechtes befinden sich in den Vorschriften der §§ 11 Satz 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG), 6 Satz 2 Haftpflichtgesetz (HPfLG) ergänzende klarstellende Regelungen) und den sogenannten **Haushaltsführungsschaden** nach § 843 BGB. Beim Schmerzensgeld ist wesentlicher Kernpunkt, ob der Verstorbene zwischen dem Schadensereignis an sich und dem Eintritt des Todes Schmerzen aufgrund seiner Verletzungen erleiden musste und ob ihm seine Situation bewusst war oder nicht (vgl. Grüneberg, Rn. 19). Ein **Anspruch auf Ausgleich des Haushaltsführungsschadens** besteht dem Grunde nach, wenn der Verstorbene zwar kein Einkommen erwirtschaftete, aber Unterhalt gegenüber seinen nahen Angehörigen durch Haus- und Familienarbeit und Betreuung erbracht hat (vgl. Spindler, Rn. 17). Diese Schadensposition besteht in der Höhe, die notwendig ist, um den Haushalt durch Dritte führen zu lassen (vgl. Spindler, Rn. 18).

Angehörige, die aufgrund der Nachricht oder des Erlebens einer fremdverursachten Tötung einen sogenannten **Schockschaden** erleiden, haben einen **eigenen Anspruch auf Schmerzensgeld** gemäß § 823 Absatz 1 BGB in Verbindung mit § 253 Absatz 2 BGB (vgl. Wagner, § 832 BGB Rn. 247). Ein Schockschaden liegt vor, wenn das Ausmaß des psychischen Leidens der Hinterbliebenen die normale Trauerreaktion übersteigt (vgl. Wagner, § 832 BGB Rn. 250).

Liegt kein Schockschaden vor, können Angehörige für das erlittene seelische Leid gegenüber dem Verursacher Hinterbliebenengeld geltend machen. Einen **Anspruch auf Hinterbliebenengeld**

nach § 844 Absatz 3 BGB (für den Bereich des Straßenverkehrshaftungsrechtes befinden sich in den Vorschriften der §§ 10 Absatz 3 StVG, 5 HPfLG ergänzende klarstellende Regelungen) haben Angehörige, die in einem nahen Familienverhältnis zum Unfallopfer stehen. Ein solches Näheverhältnis wird bei sehr nahen Verwandten (etwa Eltern/Kinder, Ehegatten) vermutet (vgl. § 844 Absatz 3 Satz 2 BGB). Anspruchsinhaber können auch Geschwister, Großeltern, Enkel, Onkels und Tanten, Cousins und Cousins des Unfallopfers sein. Allerdings muss das Näheverhältnis dann regelmäßig ausführlich dargelegt und begründet werden (LG Itzehoe).

Über die konkrete **Höhe von Schmerzensgeld** aufgrund eines Schockschadens sowie dem vererbten Anspruch auf Schmerzensgeld nach einer fremdverursachten Tötung entscheiden die Gerichte unter Berücksichtigung der individuellen **Umstände des Einzelfalls** (vgl. Grüneberg, Rn. 15). Faktoren wie die Schwere der Verletzungen des Opfers, der Zeitraum zwischen Unfallgeschehen und Eintritt des Todes, das Ausmaß der psychischen Folgen für die Angehörigen sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen der Hinterbliebenen in Alltag und Beruf beeinflussen die Höhe von Schmerzensgeld nach einem Unfalltod (vgl. Grüneberg, Rn. 16). Einen Richtwert für die Bestimmung des Schmerzensgeldes nach dem Tod naher Angehöriger geben sogenannte **Schmerzensgeldtabellen**. In diesen sind Gerichtsurteile und die zugesprochenen Entschädigungszahlungen gesammelt (etwa Beck'sche Schmerzensgeldtabelle). So sind den Schmerzensgeldtabellen zu entnehmen, dass etwa für eine fremdverursachte Tötung vererbte Schmerzensgelder in Höhe von 5.000 Euro (Ehemann stirbt bei Dialysebehandlung) und 100.000 Euro (Ehefrau stirbt wegen nicht erkannter Krebserkrankung) sowie Schmerzensgelder nach Schockschaden in Höhe von 4.000 Euro (Mann sieht mit an, wie Ehefrau bei einem Motorradunfall stirbt und erleidet eine akute Belastungsreaktion) oder 73.000 Euro (für Eltern nach Unfalltod des Kindes durch Ertrinken in mangelhafter Wasserrutschenanlage) zugesprochen worden sind.

Zur **Höhe des Hinterbliebenengeldes** hat der Gesetzgeber ebenfalls keine einheitliche gesetzliche Regelung getroffen. Wie hoch die Entschädigung ausfällt, entscheiden auch hier die Gerichte abhängig vom Einzelfall (BGH). Es ist eine Gesamtschau vorzunehmen, in die das Näheverhältnis, die Folgen für den Hinterbliebenen und auch die konkreten Unfallumstände einzubeziehen sind (BGH). Nach der Gesetzesbegründung soll die Höhe der Entschädigung im Durchschnitt 10.000 Euro pro Geschädigten betragen (vgl. BT-Drs.). Sie bietet allerdings lediglich eine Orientierungshilfe für die Bemessung der Hinterbliebenenentschädigung und stellt keine Obergrenze dar (BGH).

Außerdem haben Angehörige für die finanziell entstandenen Belastungen gemäß § 844 Absatz 1 BGB einen Anspruch auf Ersatz der notwendigen **Beerdigungskosten**. Hierzu zählen unter anderem Kosten der Bestattungsfeier und des Beerdigungsaktes selbst, Kosten der Einäscherung sowie Kosten der Grabstätte (vgl. Wagner, § 844 Rn. 18).

Verstirbt bei einer fremdverursachten Tötung beispielsweise ein Elternteil minderjähriger Kinder oder verstirbt der alleinverdienende Ehegatte, so hat der bis dahin unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen zudem einen **Unterhaltsanspruch** nach § 844 Absatz 2 BGB gegenüber dem Verursacher. Bei der Bezifferung eines solchen Unterhaltsschadens ist maßgeblich, wie lange und in welcher Höhe der Verstorbene dem Hinterbliebenen mutmaßlich noch Unterhalt geleistet hätte (vgl. Wagner, § 844 BGB Rn. 71ff.).

Quellen:

- BGB: Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/> (Stand dieser und nachfolgender Internetquellen: 07.03.2024).
- HPfLG: Haftpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1978 (BGBl. I S. 145), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/haftpflg/index.html>.
- StVG: Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/>.
- BT-Drs.: BT-Drucksache 18/11397, S. 11, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/18/113/1811397.pdf>.
- BGH: BGH, Urteil vom 06.12.2022 – VI ZR 73/21, BeckRS 2022, 40243.
- LG Itzehoe: LG Itzehoe, Urteil vom 17.3.2023 – 7 O 269/22, NJW 2023, 3301 (3302).
- Beck'sche Schmerzensgeldtabelle: Schmerzensgeld 2024, Handbuch und Tabellen, Basisdaten von mehr als 4.700 Schmerzensgeld-Entscheidungen von Andreas Slizyk, 20. überarbeitete und aktualisierte Auflage 2024.
- Grüneberg, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 82. Auflage 2023, Kommentierung zu § 253 BGB.
- Spindler, in: BeckOK BGB, Hau/Poseck (Hrsg.), 68. Edition (Stand: 01.11.2023), Kommentierung zu § 843 BGB.
- Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2024, Kommentierung zum BGB.

* * *